

SATZUNG



**Gesangverein Frohsinn e.V. 1890 Karlsruhe-Hagsfeld
in Karlsruhe**

Satzung

Gesangverein Frohsinn e.V. 1890 Karlsruhe-Hagsfeld

Stand: 13. Januar 2005

Ein Hinweis zur Sprachregelung: Der Artikel „der“, „die“ oder „das“ ist bei Personenbezeichnungen und bei der Bezeichnung von Personengruppen nicht generell als Markierung des Geschlechts zu verstehen. Dies gilt auch für die vorliegende Satzung. Sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, ist stets die weibliche **und** die männliche Form gemeint.

§ 1

Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen "Gesangverein Frohsinn 1890 Karlsruhe-Hagsfeld" mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.) im Vereinsregister Karlsruhe. Der Sitz ist Karlsruhe.

§ 2

Zweck des Vereines

Der Verein bezweckt die Pflege des Chorgesangs. Zur Erreichung dieses Zieles hält er regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 3

Bundesorganisation

Der Verein ist Mitglied im Badischen Sängerbund des Deutschen Sängerbundes e.V.

§ 4

Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines setzen sich zusammen aus:

- a) singenden (aktiven) Mitgliedern
- b) fördernden (passiven) Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.

§ 5

Erwerber der Mitgliedschaft

- a) Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, nachdem der Aufnahmesuchende schriftlich einen entsprechenden Antrag gestellt hat.
- b) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereines unterstützen will, ohne selbst zu singen. Über die Aufnahme gilt das unter lit. a) Erwähnte.

- c) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder um das Chorwesen besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme in den Verein in den Fällen a) und b) ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.

Die singenden Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den in der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz. Ausgenommen hiervon sind Ehrenmitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren

- a) durch Tod
- b) durch förmliche Ausschließung

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter angemessener Fristsetzung, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Möglichkeit eines Widerspruches in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend.

- c) durch Ausschluss mangels Interesse

Der Vorstand kann durch Beschluss den Ausschluss mangels Interesse aussprechen, wenn ohne Grund für zwei Jahre die Beiträge nicht bezahlt sind.

- d) durch Austritt

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Er kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Rückständige Beiträge sind zu begleichen.

§ 8

Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den in § 2 dieser Satzung beschriebenen Zwecken des Vereines. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins, außer etwaigen gemeinen Werten der Sacheinlagen, nichts aus dem Vermögen des Vereins.

§ 9

Organe des Vereines

sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird. In diesem Falle muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben.

Eine Mitgliederversammlung ist spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereines, des Beschlusses über die Fusion mit einem anderen Verein und über Satzungsänderungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, vom Schriftführer protokolliert und gemeinsam mit dem Vorsitzenden unterschrieben und beurkundet. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt werden. Die Anträge müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich begründet vorgelegt werden.

Dies gilt nicht für Wahlen und Satzungsänderungen. Diese müssen bereits mit der schriftlichen Einladung gem. Abs. 2 bekannt gegeben werden.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Festlegung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- g) Beschlussfassung über die Vorschläge nach § 5 Abs. 1 lit. c) der Satzung,
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 5 Abs. 2 der Satzung,
- i) Erledigung der gestellten Anträge,
- j) Entgegennahme des Jahresberichtes der Chorleiter,
- k) Entgegennahme des Jahresberichtes der jeweiligen Sprecher der einzelnen Chorgattungen.

§ 12

Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand erstellt über die Abwicklung der Mitgliederversammlung eine Tagesordnung, in der die Einzelheiten des Versammlungsablaufes bestimmt werden. Die Tagesordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 13

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand und
- b) dem Beirat

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der erste Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) die Sprecher der einzelnen Chorgattungen,
- d) der Schriftführer und
- e) der Kassenführer.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

Die Zahl der Beiräte wird durch eine Geschäftsordnung festgelegt. Im Beirat sollen möglichst auch fördernde Mitglieder vertreten sein. Die Mitgliederversammlung kann besonders verdiente Mitglieder in den Beirat berufen.

Die Sprecher der Chorgattungen werden von den singenden Mitgliedern der jeweiligen Chorgattungen mittels einfacher Mehrheit gewählt.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann auch per Akklamation gewählt werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen (Verwaltungssitzungen), die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die in diesen Sitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14

Der Chorleiter

Der Chorleiter wird durch den Vorstand berufen. Die Anstellung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages.

§ 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Fusion mit einem anderen Verein

Die jeweilige Vorstandschaft behält sich vor, Zusammenschlüsse mit anderen Gesangvereinen bei Bedarf in Erwägung zu ziehen. Wobei letztlich die Entscheidung durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen muss.

§ 17

Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen in Geld- und Sachwerten nach Erledigung sämtlicher Verbindlichkeiten an das Kultusministerium des Landes Baden-Württemberg zur Verwendung gleichgerichteter Aufgaben im Organisationsgebiet des Badischen Sängerbundes zu überweisen.

§ 18

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 19

Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 13. Januar 2005 beschlossen worden. Sie löst die Statuten des Vereines vom 13. Februar 1981 ab.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung Geschäftsordnungen erlassen.

Die Satzung ist errichtet am 13. Januar 2005.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Chorsprecher

Chorsprecher

Kassenführer

Schriftführer

Beirat

Beirat

Beirat